

Angesichts der klaren Verordnungslage ist das Streichen der Kosten für Desinfektionsmaßnahmen bei Übernahme bzw. Übergabe des Fahrzeugs nicht zulässig. Dies scheint Ihnen selbst klar zu sein, da Sie noch nicht mal versuchen, eine Begründung zu liefern.

Selbst die Versicherungswirtschaft geht von der Erforderlichkeit einer Fahrzeugdesinfektion aus:

Beispielhaft bzgl. Allianz: <https://azt-automotive.com/de/themen/Fahrzeugdesinfektion>

Der ZKF führt hierzu u.a. aus:

<https://www.zkf.de/aktuelles/news-detailseite/fahrzeugdesinfektion-zum-schutz-von-mitarbeitern-und-kunden>

Der Ersatz dieser Position wird weiterhin beansprucht.

So sagt das AG München (Verfügung vom 30.09.2020, Az. 331 C 13198/20):

Die Desinfektionskosten sind aus Sicht des Geschädigten eine Schadenposition, die er nicht beeinflussen kann. Unabhängig von allen Fragen, ob die Desinfektion nützlich, sinnvoll oder gar zwingend ist, unterfällt diese Position also dem sog. Werkstatttrisiko und ist schon von daher vom Versicherer zu erstatten (so auch AG Coburg, Urteil vom 27.11.2020, Az. 11 C 2713/20; AG Coburg, Urteil vom 26.11.2020, Az. 17 C 2672/20; AG Siegburg, Urteil vom 19.11.2020, Az. 107 C 82/20; AG Stade, Urteil vom 27.11.2020, Az. 61 C 646/20; AG Münster, Urteil vom 04.11.2020, Az. 141 C 2614/20).

Auch das AG Heinsberg (Urteil vom 04.09.2020, Az. 18 C 161/20) sagt: „Es sind auch die Kosten für die Fahrzeugdesinfektion zu erstatten. Eine solche ist in Zeiten der Corona-Pandemie nach erfolgter Reparatur eines Fahrzeugs, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, notwendig. Der Betrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden, sondern für den Material- und Arbeitseinsatz angemessen (§ 287 ZPO).“ Das AG Heinsberg entschied dabei über einen Betrag von 60,87 Euro.

Das Urteil stellt nicht nur auf das sog. Werkstatttrisiko ab, wonach der Geschädigte keinen Einfluss hat, wie die Werkstatt abrechnet, sondern inhaltlich auf die Notwendigkeit der Desinfektion.

Alle im Folgenden gelisteten Entscheidungen ordnen die Desinfektionskosten ebenfalls dem Werkstatttrisiko zu, sodass es eigentlich keiner weiteren Begründung bedarf. Dennoch machen die Gerichte darüber hinaus Ausführungen zu der Notwendigkeit der Desinfektion und damit zur schadenrechtlichen Erforderlichkeit der Desinfektionskosten.

Damit wollen sie sicher Regressprozessen der Versicherer gegen die Werkstätten vorbeugen, denn mit diesen Ausführungen ist schon klar, dass ein solcher Regressprozess keine Aussicht auf Erfolg hätte.

- AG Aichach, Urteil vom 29.09.2020, Az. 101 C 560/20
- AG Augsburg, Urteil vom 17.12.2020, Az. 18 C 3985/20
- AG Bad Neuenahr, Urteil vom 29.10.2020, Az. 31 C 349/20
- AG Coburg, Urteil vom 26.10.2020, Az. 14 C 2259/20
- AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 30.11.2020, Az. 23 C 308/20
- AG Ellwangen, Urteil vom 15.10.2020, Az. 2 C 218/10
- AG Kempten/Allgäu, Urteil vom 14.10.2020, Az. 6 C 844/20
- AG Koblenz, Urteil vom 09.12.2020, Az. 151 C 1571/20
- AG Landsberg/Lech, Urteil vom 15.10.2020, Az. 1 C 468/20
- AG Langen, Urteil vom 29.10.2020, Az. 55 C 89/20
- AG Leutkirch, Urteil vom 04.12.2020, Az. 2 C 174/20
- AG Lünen, Urteil vom 14.10.2020, Az. 9 C 91/20
- AG Nürtingen, Urteil vom 26.11.2020, Az. 44 C 4606/20
- AG Rüsselsheim, Urteil vom 10.12.2020, Az. 3 C 670/20 (33)
- AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 20.11.2020, Az. 5 C 421/20
- AG Sonthofen, Urteil vom 19.10.2020, Az. 1 C 368/20
- AG Straubing, Urteil vom 04.11.2020, Az. 2 C 694/20
- Für Kaskoschäden: AG Aachen, Urteil vom 25.11.2020, Az. 116 C 123/20

Sehr deutliche Worte findet das AG München in der Verfügung vom 05.11.2020, Az. 333 C 17092/20:

„Desinfektionskosten unterfallen den Grundsätzen des Werkstatttrisikos und sind erforderlich. Wäre das klägerische Fahrzeug nicht in dieser Zeit beschädigt worden und zu reparieren gewesen, so wären die Kosten auch nicht angefallen. Damit liegt eine ‚bloß zufällige Verbindung‘ gerade nicht vor. Nicht die Ansetzung dieser Kosten ist ‚unsinnig und lebensfremd‘, sondern die Argumentation der Beklagten. Die entsprechenden Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Mitarbeiters (was i.Ü. auch nicht zu beanstanden, sondern erforderlich ist), sondern auch dem Schutz des Kunden. Dieser kann in der heutigen Zeit erwarten, ein desinfiziertes Fahrzeug zu übernehmen. Eine ‚vertragliche Vereinbarung‘ ist gar nicht notwendig, da sich die Maßnahmen jedem verständig denkenden Durchschnittsbürger geradezu aufdrängen. Sie sind, gleich wessen Schutz sie dienen, durchzuführen und erforderlich.“

Die behauptete Einschätzung des RKI etc. spielt keine Rolle, da nunmehr allgemein bekannt sein sollte, das Covid-19-Viren längere Zeit, je nach Oberfläche mehrere Stunden bis Tage, überlebensfähig sind. Es muss gerade in der aktuellen Pandemiesituation alles erdenklich Mögliche und Zumutbare unternommen werden, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schaden an Gesundheit und Leben zu verhindern.

Dass die Anwendung von Desinfektionsmitteln hierunter fällt, ist allgemeinbekannt und wird diesseits sicher nicht mit ‚Sachverständigengutachten‘ überprüft werden (s.o.). Das Gericht geht davon aus, dass sich – ebenso wie allein hier im Haus – in den Rechtsanwaltskanzleien etc. und auch in den Räumen der Versicherer nicht nur Desinfektionsmittelpender befinden, sondern auch regelmäßig umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag der Beklagten schlechterdings unverständlich und unhaltbar. Die Klage ist zurechensreif.“

Im Urteil weist das Gericht dann zusätzlich darauf hin, dass sogar die HUK-Coburg die Desinfektion nach Werkstattbesuch empfiehlt.

Weiter vertreten Sie den Standpunkt, die Desinfektionskosten seien eine Schadenposition, die schon deshalb nicht zu erstatten seien, weil ein Schädiger nicht damit rechnen könne, dass seine schädigende Handlung auch solche Kosten nach sich ziehe. Mit anderen Worten: Im Rahmen der schadenrechtlichen Adäquanztheorie seien sie außerhalb des Zurechnungszusammenhanges.

So opulent das Argument daherkommt, so wenig trägt es die Ablehnung:

Erstens ist der BGH recht großzügig in der Zurechnungsfrage. Der legendäre Klassiker: Unfall, allgemeines Durcheinander, das nutzt jemand, um Gegenstände aus dem verunfallten Auto zu klauen, als dessen Insasse ein paar Meter entfernt steht. Zurechnung positiv, Unfallverursacher haftet (BGH NJW 1997, 865).

Und zweitens: Allenfalls für die ersten paar Tage der nationalen Auswirkungen der Pandemie könnte (!) der Gedanke greifen. Doch die Zeiten ändern sich. Spätestens seit dem ersten Lockdown muss jeder Schädiger damit rechnen, dass eine Fahrzeugreparatur auch den Desinfektionsvorgang beinhaltet. Denn er ist, siehe AG München, völlig selbstverständlich.

Für heutige Verhältnisse ist es eben nicht ungewöhnlich und damit auch nicht überraschend, dass es strenge Regeln gibt, die auch die Werkstatt einhalten muss.

Im Übrigen ist es so, dass die Mehrzahl der Versicherer die Desinfektionsmaßnahmen auf einen Zeitaufwand von 30 Minuten schätzt und freiwillig erstattet, aber erstaunlicherweise nur, wenn die berechnende Werkstatt eine ihrer Partnerwerkstätten ist. Dies ergibt sich aus einem Schreiben der Innovation Group AG, welche die folgenden Versicherungen namentlich benennt:

- AdmiralDirekt
- AXA / AXA Easy
- Barmenia

- Basler
- BGV
- Conti / Europa Versicherung
- Deutsche Post
- Die Bayerische
- ERGO/ERGO Direkt
- Friday
- GVV
- Hamburger Feuerkasse
- Hanse Merkur
- Helvetia
- Itzehoer
- Mannheimer
- Mapra/Dräger
- Mecklenburgische Versicherung
- Münchner Verein
- ÖSA
- Provinzial Nord
- Provinzial Rheinland
- R+V Gruppe (Kravag Allgemeine, Kravag Logistik, Condor, R+V24)
- Rheinland
- S direkt
- SV Sparkassen Versicherung
- Universa
- VGH
- VKB / Bavaria / OVAG
- Volkswohlbund
- Westfälische Provinzial
- WGV
- WV
- WWK
- Zurich / DA Direkt

Alleine dies spricht doch schon für sich!

Die Desinfektionsarbeiten wurden auch wie berechnet durchgeführt.